

Beförderungsbedingungen 1 SL Grabnerlift

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
4. Kinder mit einer Körpergröße unter 1,00 m werden nicht befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m bis 1,10 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig. Das Vorsicherschieben von Kindern ist unzulässig. Das Mitsichtragen von Kindern ist unzulässig.
5. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
7. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs ist unzulässig. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Monoski, Snowboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.
8. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh) behinderte Personen mit Sportsportgeräten (Mono-Ski-bob) ist zulässig.
9. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt: Die Fahrgäste haben einen Mund und die Nase abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.



www.gemeindealpe.at

FB070203-04-8, Fassung 1; Stand: 2020-12-15